

Statuten des

Vereins für Klinische Pathophysiologie

Gültig ab: 1.1.2016

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen “Verein für Klinische Pathophysiologie”
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2: Zweck

Der Verein für Klinische Pathophysiologie, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt in erster Linie die Förderung der Fortbildung von approbierten humanmedizinischen Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet der klinischen Anwendung pathophysiologischer Zusammenhänge, für die eine wissenschaftliche Evidenzbasis besteht.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen akkreditierte Veranstaltungen von postgraduellen Fortbildungsveranstaltungen mit fachlichen Überblicksvorträgen, Präsentationen wissenschaftlicher Inhalte und Besprechungen klinischer Fälle, wobei ein interaktiver Diskussionsprozeß angestrebt wird.

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a. regelmäßige Mitgliedsbeiträge der Mitglieder.

Die Höhe des Beitrages wird von Jahr zu Jahr je nach den Erfordernissen des Vereins in der Generalversammlung festgesetzt.

b. Spenden

c. Schenkungen

d. Erträge aus Veranstaltungen

e. Sonstige Zuwendungen

f. Erträge aus Sponsoring

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern,

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle approbierten humanmedizinischen Ärztinnen und Ärzte sein
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Abstimmung darüber erfolgt im Plenum des Vorstandes durch absolute Majorität. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Liste der Mitglieder oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die absolute Mehrheit der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Alle Mitglieder sind zur pünftlichen und vollständigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und der Rechnungsprüfer (§ 14)

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Es sind alle Mitglieder rechtzeitig schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzureichen. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Die Generalversammlung wählt den Vorstand.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Entscheidung über verweigerte Annahme von Ansuchen um Mitgliedschaft oder bei einem Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über eine Statutenänderung (hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich);
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Obmann, der auch gleichzeitig Schatzmeister und Schriftführer ist, und dem Obmannstellvertreter, der auch gleichzeitig stellvertretender Schatzmeister und Schriftführer ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand kann zur Regelung organisatorischer Fragen – sofern diese nicht in den Statuten verankert sind – eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit aller abstimmenden Mitglieder notwendig.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vereinstätigkeiten
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Führung der Vereinsgeschäfte, die Erledigung der Korrespondenz, die Vorbereitung der Sitzungen, die Stellung von Anträgen für die Generalversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen und Richtlinien der Generalversammlung. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Obmannstellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (3) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (6) Festsetzung und ordnungsgemäße Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, sowie deren Organisation und Themenschwerpunkte;
- (7) Prozeß zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Akkreditierungsstatus des Vereins als Fortbildungsveranstalter mit dem Recht zu Vergabe von Diplomfortbildungspunkten der Österreichischen Ärztekammer;
- (8) Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Schatzmeisters und des Stellvertreters des Schatzmeisters.
- (9) Der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie hat die Kasse des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand gegebenen Instruktionen zu verwalten und in der Schlusssitzung des Geschäftsjahres Rechnung zu legen, welche von den zwei gewählten Rechnungsprüfern nachzuprüfen ist.

§ 13: Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14: Stellvertretung

- (1) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns und des Schatzmeisters deren Stellvertreter/innen.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des

Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.